

04.01.2021

Fachkonferenz Teilgebiete - Call for Papers

Stellungnahme 1

Die BGE hat vollständigen Zwischenbericht nachzuliefern - eine Fortsetzung der Fachkonferenz muss ihn diskutieren

Autor: Jürgen Voges

Der Zwischenbericht Teilgebiete, den die BGE veröffentlicht hat, dokumentiert leider nur einen Zwischenstand der Erarbeitung eines Berichtes, der die Anforderungen des Paragraphen 13 des Standortauswahlgesetzes erfüllt. Der BGE-Bericht dokumentiert die identifizierten Gebiete, die nicht unter die Ausschlusskriterien des Gesetzes fallen und dessen Mindestanforderungen erfüllen oder zumindest erfüllen könnten. Den wichtigsten Schritt, den der Zwischenbericht Teilgebiete dokumentieren soll, die Aufteilung der identifizierten geologischen (Groß-)Einheiten in Teilgebiete mit erwartbar günstigen oder ungünstigen Endlagervoraussetzungen, hat die BGE vor der Erstellung des Berichtes nicht abschließen könnten. Der BGE-Zwischenbericht dokumentiert überwiegend nur eine Pro-forma-Anwendung der Abwägungskriterien mit Hilfe von rechtlich zweifelhaften und stets günstige geologische Verhältnisse unterstellenden Referenzdaten. Nur bei Salzstöcken und bei Steinsalz in flacher Lagerung führte die Anwendung der Abwägungskriterien zu ersten Ergebnissen.

Dies hat Auswirkungen auf die Fachkonferenz Teilgebiete, also auf die erste formelle Bürgerbeteiligung im Standortauswahlverfahren. Einerseits kommt diese Bürgerbeteiligung nun früher als im Gesetz vorgesehen. Diese eröffnet die Möglichkeit, frühzeitig über die Auswahlmethoden zu diskutieren, die die BGE bislang angewendet hat und weiter anwenden will. Daher hat die Bundesgesellschaft nun darzulegen, auf welchen Wege sie die zunächst identifizierten Gebiete aufteilen will, um die Abwägungskriterien sinnvoll anwenden zu können und auch, um die dafür notwendigen geologischen Daten gezielt abzufragen oder zusammenzutragen.

Andererseits schränkt die Veröffentlichung eines unfertigen Zwischenberichts durch die BGE, quasi eines Zwischen-Zwischenberichtes, auch Möglichkeiten der Bürgerbeteiligung ein. Um von den 54 Prozent der Fläche Deutschlands, denen der BGE-Bericht erwartbar günstige Endlagervoraussetzungen attestieren will, zu den oberirdisch zu erkundenden Standortregionen zu kommen, muss die BGE die bislang im Auswahlverfahren verbliebenen Flächen rund um den Faktor Tausend ver-

Kontakt und Rückfragen: BUND BGSt, Juliane Dickel, Leiterin Atompolitik, Mail: Juliane.Dickel@bund.net

kleinern, muss von den rund 200.000 Quadratkilometern auf überschlägig zusammen vielleicht 200 Quadratkilometer kommen. Dadurch dass die BGE einen halbfertigen Zwischenbericht vorgelegt hat, droht der kommende Auswahlschritt sehr viel größer auszufallen, als geplant. Das darf nicht zu Lasten der Bürgerbeteiligung gehen.

Im Zuge der Festlegung der obertägig zu erkundenden Standortregionen hat die BGE die bislang unterbliebene Aufteilung der identifizierten Gebiete und eine Bewertung der daraus entstehenden Teilgebiete in jedem Fall nachzuholen. **Nach den Grundsätzen eines transparenten und partizipativen Verfahrens sollte die BGE das Ergebnis dieser Bewertungen in einem weiteren Zwischenbericht oder in einem ergänzenden Bericht zum Zwischenbericht Teilgebiete darstellen und diesen bei einer Fortsetzung der Fachkonferenz Teilgebiete zur Diskussion stellen.**

Der Rückgriff auf Referenzdaten in 70 Prozent der Fälle der Anwendung der Abwägungskriterien führt tendenziell zu vielen gleichartigen oder ähnlichen Abwägungsergebnissen. Bei der Festlegung der obertägig zu erkundenden Standortregionen hat die BGE erstmals auch planungswissenschaftliche Abwägungskriterien anzuwenden. Nach diesen Kriterien sind etwa Areale mit mehr als ein Kilometer Abstand zu Wohn- oder Mischgebieten und Flächen ohne Naturschutzgebiete oder Kulturgüter als günstig einzustufen.

Die planungswissenschaftlichen Abwägungskriterien sollen „vorrangig der Einengung von großen, potenziell für ein Endlager geeigneten Gebieten“ dienen, soweit sich eine Einengung nicht bereits aus der Anwendung der geowissenschaftlichen Kriterien ergeben hat. Die planungswissenschaftlichen Kriterien „können auch für einen Vergleich zwischen Gebieten herangezogen werden, die unter Sicherheitsaspekten als gleichwertig zu betrachten sind“¹. Der Rückgriff auf Referenzdaten kann dazu führen, dass die BGE geologisch durchaus unterschiedliche Gebiete als gleichwertig einstuft und anschließend die obertägig zu erkundenden Standortregionen nach planungswissenschaftlichen Kriterien auswählt. Der Suche nach dem Standort mit den geologischen Voraussetzungen für bestmögliche Sicherheit würde ein solches Vorgehen nicht entsprechen.

Auch um eine zu frühe Anwendung planungswissenschaftlicher Kriterien zu verhindern, ist es notwendig, dass die BGE ihren Zwischenbericht Teilgebieten zunächst ergänzt, also ihn fertigstellt, und anschließend bei einer Fortsetzung der Fachkonferenz Teilgebiete zur Diskussion stellt.

1 Standortauswahlgesetz, Paragraph 25.